

Satzung des Bürgerverein Porz-Mitte e.V.

Stand vom 15. April 2016



§ 1 Name und Sitz

Der kirchlich und politisch neutrale Verein führt den Namen:

„Bürgerverein Porz-Mitte“ und hat seinen Sitz in Köln-Porz.

Der Verein ist in das Vereinsregister Köln mit der VR-Nr. 17384 eingetragen und vom Finanzamt Köln-Porz als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken, der Kriminalprävention, der Förderung der Kunst und Kultur, der Landschaftspflege, der Förderung der Jugend- und Altenhilfe und des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zum interkonfessionellen und interkulturellen Dialog, Verbesserung des kulturellen Angebots (bildende und gestaltende Künste, Kino, Literatur, Tanz, Theater) für alle Altersgruppen und ethnischen Gruppen, Pflege des städtischen Umfeldes von Porz-Mitte und des Rheinuferes, Unterstützung von lokalen Jugendeinrichtungen, Schulen und Kindergärten, insbesondere deren Projekte sowie Unterstützung und Durchführung von traditionellen Festen.

Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, umsetzen und auch selber durchführen, die diesen Zwecken förderlich sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird angestrebt.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins (s. § 5)
- der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand (s. § 6)

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag des Antragstellers¹ entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

¹ In der Satzung wird für die bessere Lesbarkeit die allgemein übliche (meistens männliche) Sprachform gewählt. Es gilt immer auch für die andere (meistens weibliche) Sprachform.

Satzung des Bürgerverein Porz-Mitte e.V.

Stand vom 15. April 2016



Ein Versagungsbeschluss ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen.

a) Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder

Jedes aktive und volljährige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Wahrung der Vereinsinteressen und zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beiträge und / oder Umlagen.

Jedes Mitglied gibt dem Vorstand bekannt, ob ihm Email für die Wahrung der Schriftform genügt. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Frist zum Ultimo eines Monats widerrufen werden.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder durch Ausschluss.

(1) Kündigung

Die an den Vorstand zu richtende Kündigung bedarf der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres bei Einhaltung einer Frist von zumindest sechs Wochen zulässig.

(2) Ausschluss

Der Vorstand führt und leitet das Ausschlussverfahren und schließt es mit Beschluss ab. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die vorliegenden Beschuldigungen zumindest 14 Kalendertage vor Beschlussfassung schriftlich bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied ist zur beschlussfassenden Vorstandssitzung zu laden und ist dort zur Einlassung berechtigt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das betroffene Mitglied

- grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei der Verstoß bei Beschlussfassung nicht länger als 30 Kalendertage, gerechnet ab Kenntnis, zurück liegen darf;
- oder mit Zahlung des Beitrages bzw. der Umlage länger als 3 Monate, gerechnet ab Fälligkeit, in Rückstand ist;

Der Vorstand hat den Ausschlussbeschluss schriftlich zu begründen und diesen dem betroffenen Mitglied zuzuleiten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- a) Diese findet jährlich zumindest einmal statt (Jahreshauptversammlung). Zu einer außerordentlichen Versammlung ist zeitnah zu laden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag unter Angabe der erwünschten Tagesordnungspunkte von zumindest 10% der Mitglieder dem Vorstand zugeht.
- b) Der Vorstand lädt schriftlich unter Angabe von Datum und Eröffnungsuhrzeit, des Versammlungsortes, sowie der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Versand (Poststempel, Zeitstempel der Email oder Übergabe), schriftlich ein.
- c) Der Vorsitz und die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung o.Ä. von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung ein stimmberechtigtes Mitglied zum Leiter.

Satzung des Bürgerverein Porz-Mitte e.V.

Stand vom 15. April 2016



- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Für den Fall der Vereinsauflösung gilt die Sonderregelung in § 9.
- e) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Wahl des Versammlungsleiters und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge und / oder der Umlagen
 - Immobilienangelegenheiten (im weitesten Sinne)
 - Satzungsänderung
- f) Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur unter dem Tagesordnungspunkt ‚Genehmigung der Tagesordnung‘ möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass 50% der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen.
- g) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich. Für den Fall der Vereinsauflösung gelten die Bestimmungen in § 9.
Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten nicht als Gegenstimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, wird offen abgestimmt.
- h) Allein die Mitgliederversammlung entscheidet über An- und Vermietung, Pacht, Kauf, Belastung oder Veräußerung von Immobilien sowie alle anderen Immobiliengeschäfte und beauftragt den Vorstand mit der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.
- i) Über das Ergebnis der Abstimmungen und den Inhalt der gefassten Beschlüsse wird eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.

§ 6 Vorstand

- a) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet, der zugleich sämtliche Aufgaben ausführt, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Jedes Vorstandsmitglied muss zugleich stimmberechtigtes Mitglied sein.
- b) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf gewählten Beisitzern (erweiterter Vorstand).
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, d.h. den gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- c) Der geschäftsführende Vorstand kann über Ausgaben bis zu 300,00 € je Geschäftsvorfall entscheiden, über höhere Beträge entscheidet der erweiterte Vorstand.
- d) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 24 Monate. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamt-Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitgliedschaft jemanden kooptieren.

Satzung des Bürgerverein Porz-Mitte e.V.

Stand vom 15. April 2016



- e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Aufgabenverteilung und die Vertretungsverhältnisse ergeben.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt.
- g) Der Vorstand ist berechtigt, alle im Zuge behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen eventuell erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen und anzumelden.

§ 7 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer und zumindest ein Ersatz-Kassenprüfer auf die Dauer von 24 Monaten zu wählen.

§ 8 Geschäftsjahr, Verwendung der Mittel

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c) Alle Funktionsträger des Vereins (Vorstand, Kassenprüfer) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen für den Verein.
- d) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder auch im Falle der Auflösung des Vereines keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln zwecks Verwendung für gemeinnützige soziale Zwecke in Köln-Porz.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zumindest 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von drei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Köln-Porz, den 15.04.2016